

Ausführungsreglement zum Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe

vom 9. Oktober 1996

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57, Absatz 1, der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 36 des kantonalen Gesetzes vom 29. März 1996 über die
Eingliederung und die Sozialhilfe (GES);
auf Antrag des Departements für Sozialdienste,

beschliesst:

1. Kapitel: Organisation der Sozialhilfe

Art. 1 Gemeindebehörde

Jede Gemeinde gehört einer Gesundheitszone an. Letztere ist massgebend für die Kostenaufteilung und die Organisation der Sozialhilfe.

Art. 2 Wohnsitzkontrolle

¹Der Gemeinderat bestimmt eine Amtsperson oder eine mit der Einwohnerkontrolle beauftragte Stelle.

²Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Gesetzes über den Datenschutz ist das Einwohnerverzeichnis allen zugänglich.

³Treten bei der Festlegung des Unterstützungswohnsitzes Schwierigkeiten auf, entscheidet das Departement unter Berufung auf das schweizerische Zivilgesetzbuch und das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger

Art. 3 Sozialrat

Den Vorsitz des Sozialrats führt der Vorsteher des mit dem Sozialwesen beauftragten Departements. Für das Sekretariat ist der Vorsteher der Dienststelle für das Sozialwesen zuständig.

Art. 4 Zuständiges Departement

In seiner Eigenschaft als Kontrollbehörde ist das Departement insbesondere befugt:

- a) die Entscheide der Gemeinden zu prüfen und darauf zu achten, dass dem in den Artikeln 2 und 10 GES definierten Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen wird;

- b) das sozialmedizinische Regionalzentrum mit der Klärung der Situation, der Berichterstattung und der Organisation angemessener Massnahmen zu beauftragen, wenn eine Gemeinde nicht über das zur Erfüllung der sozialen Aufgaben notwendige qualifizierte Personal verfügt;
- c) die Anerkennung nicht gerechtfertigter Kosten abzulehnen;
- d) festzulegen, wie die Unterstützungsanzeige zu erfolgen hat, sowie die Modalitäten für die Rechnungsführung und die zur Anwendung des Gesetzes notwendige Statistik zu bestimmen.

2. Kapitel: Leistungen

Art. 5 Materielle Leistungen

¹Die Sozialhilfeleistungen sind im Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger umschrieben.

²Finanzielle Sozialzuwendungen sind nicht abtretbar und unpfändbar.

³Die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialfürsorge (SKOS) sind wegweisend für die Budgetierung der Sozialhilfe.

Art. 6 Bestattungskosten

¹Ungedeckte Bestattungskosten von im Kanton verstorbenen Personen gehen zu Lasten der Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde.

²Hat sich eine Person nur vorübergehend oder weniger als 30 Tage in einer Gemeinde aufgehalten, muss der Kanton diese Kosten übernehmen.

Art. 7 Pflege- oder Transportkosten

¹Die Rückerstattung von Pflege- oder Transportkosten unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG). Sie kann erst nach Ausschöpfen der zur Eintreibung der Forderung vorgegebenen gesetzlichen Möglichkeiten erfolgen.

²Es obliegt den Gemeinden, die Kassenzugehörigkeit versicherungspflichtiger Personen festzustellen und die nicht eintreibbaren Kosten solcher Personen zu übernehmen, die keiner Versicherungspflicht unterliegen.

³Durch eine Krankenversicherung gedeckte Pflege- oder Transportkosten fallen nicht in den Fürsorgebereich; für die Gemeinden besteht keine Rückerstattungspflicht.

Art. 8 Subsidiarität

Wenn die zur Erlangung der finanziellen Unabhängigkeit erforderlichen Massnahmen, insbesondere berufliche Eingliederungsmassnahmen, nicht getroffen wurden, obwohl dies angezeigt gewesen wäre, kann das Departement das sozialmedizinische Regionalzentrum oder eine andere Dienststelle mit der Überprüfung der Situation und der Bereitstellung einer angemessenen Hilfe beauftragen oder die Anerkennung der Sozialhilfe verweigern.

Art. 9 Vertrag der sozialen Eingliederung

¹Die laut Vertrag zugestandenen Beträge umfassen die Sozialhilfe zuzüglich einer ausserordentlichen, in den departementalen Richtlinien festgelegten Leistung.

²Die Verweigerung des Vertrages durch den Berechtigten beeinträchtigt den Anspruch auf Sozialhilfe nicht; letztere wird aber auf den Minimalanspruch reduziert

3. Kapitel: Verfahren und Beschwerden

Art. 10 Gesuch

Sozialhilfe kann von der betroffenen Person selbst oder ihrem Beauftragten beantragt werden. Die Honorare des Beauftragten werden bei der Berechnung der Sozialhilfe nicht berücksichtigt.

Art. 11 Verfügung

¹Die Gemeinde muss dem Antragsteller ihre Entscheidung binnen 30 Tagen nach Eingang des Gesuches bekanntgeben.

²Nach Ablauf dieser Frist ist das Departement ermächtigt, die notwendigen Dringlichkeitsmassnahmen zu ergreifen.

³Die zur Regelung von Dringlichkeitsfällen vorgeschossenen Beträge werden nach dem allgemeinen Verteilerschlüssel für Sozialhilfekosten aufgeteilt.

Art. 12 Unterstützungsanzeige

Jeder Sozialhilfefall bildet Gegenstand einer Unterstützungsanzeige. Diese muss dem Departement innerhalb 30 Tagen nach dem Erlass der Verfügung zugestellt werden.

Art. 13 Beschwerde

¹Beschwerden gegen die Verfügungen der Gemeinden sind an den Staatsrat zu richten.

²Das Departement vermittelt zwischen Gemeinde und Beschwerdeführer.

³Im Falle der Nichteinigung wird das übliche Beschwerdeverfahren durchgeführt.

4. Kapitel: Verteilung der Lasten

Art. 14 Verteilungsmodus

¹Jede Gesundheitszone legt den Verteilungsmodus der auf die Gemeinden entfallenden Kosten fest und gibt sie dem Departement bekannt.

²Jede Änderung im Verteilungsmodus ist dem Departement sechs Monate im voraus mitzuteilen; sie tritt zu Beginn eines Ziviljahres in Kraft.

Art. 15 Im Wallis ansässige Personen

Die Abrechnung für Sozialhilfearwendungen und deren Rückzahlung für im Wallis wohnhafte Personen ist dem Departement für das 1. Halbjahr vor dem 31. Juli und für das 2. Halbjahr vor dem 31. Januar des folgenden Jahres zuzustellen.

Art. 16 Kostenverteilung

Auf Ersuchen der Regionen kann das Departement die kommunale und regionale Aufteilung der Kosten vornehmen und für jede Gemeinde die Abrechnung erstellen.

Art. 17 Schweizer und Ausländer

¹Die Abrechnung für Sozialhilfeaufwendungen und deren Rückzahlung für seit weniger als zwei Jahren im Wallis wohnhafte Schweizer, für französische und deutsche Staatsangehörige sowie für sich vorübergehend in der Schweiz aufhaltende Ausländer, ist dem Departement innerhalb 30 Tagen nach Ablauf eines Trimesters zuzustellen.

²Die infolge verspäteter Meldung eines Fürsorgefalls von anderen Kantonen oder Ländern nicht zurückerstatteten Kosten gehen voll zu Lasten der betreffenden Gemeinde.

Art. 18 Rückerstattung der Sozialhilfe

¹Die Rückerstattungsmodalitäten werden zwischen der Gemeinde und dem Fürsorgeempfänger vereinbart. Falls man sich nicht einig wird, kann die Dienststelle für Sozialhilfe hinzugezogen werden.

²Kommt dennoch keine gütliche Regelung zustande, macht die Gemeinde ihren Anspruch beim zuständigen Zivilgericht geltend.

³Die zurückerstatteten Beträge werden gemäss dem bei der Unterstützungszusage geltenden Verteilerschlüssel zwischen den Gemeinden und dem Kanton aufgeteilt.

Art. 18bis¹ Rückerstattung von Vorschüssen auf Versicherungsleistungen

Wenn die im Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe vorgesehenen Leistungen in Erwartung einer AHV-Rente, einer IV-Rente oder von Taggeldern der IV, von Taggeldern der Arbeitslosen- oder Unfallversicherung oder von Erwerbsausfallentschädigungen gewährt wurden, so kann die betroffene Sozialhilfebehörde verlangen, dass ihr die ausstehenden Renten oder Taggelder bis zur Höhe der während dieser Zeit erbrachten Leistungen ausbezahlt werden.

5. Kapitel: Andere Fürsorgemassnahmen

Art. 19 Verträge

Die unter Artikel 25, Buchstabe *b* des Gesetzes vorgesehenen Verträge zwischen dem Staat und spezialisierten, als gemeinnützig anerkannten Institutionen, beinhalten namentlich deren Aktivitätsbereich, die Leistungen neben jenen des Staates, die Subventionsmodalitäten und die Minimalanforderungen bezüglich Anzahl und Qualifikation des Personals.

Art. 20 Investitionsbeiträge

Subventionsgesuche für Kauf, Bau, Vergrösserung, Renovierung, Anpassung, Umbau und Ausstattung der Anstalt sind an das Departement zu richten.

Art. 21 Betriebsbeiträge

¹ Die Beiträge an die Betriebskosten werden jährlich ausbezahlt. Sie werden je nach dem voraussichtlichen, vom Staat anerkannten Defizit berechnet und können in Beiträge pro rata Aufenthaltstag oder Arbeitsstunde umgewandelt werden.

² Die Betriebsbeiträge können ebenfalls auf der Grundlage eines Leistungsauftrages und in Form eines Pauschalbeitrags erfolgen.

³ Subventionsgesuche sind an das Departement zu richten. Ihnen sind namentlich Jahresrechnung, Bilanz, Geschäftsbericht, Bericht der Kontrollstelle, Zusammenstellung der Jahreslohnaufwendungen und eine Liste der betreuten Personen mit den jährlichen Aufenthaltstagen beizulegen. Die Buchhaltungsbelege sind dem Departement zur Verfügung zu halten.

Art. 22 Vorschusszahlungen

Je nach Bedarf können spezialisierten Institutionen bis 80 Prozent des Subventionsbetrages vorgeschossen werden. Auf diesen Vorschuss werden Zinsen berechnet, die dem Zinssatz der konsolidierten Staatsschuld entsprechen.

Art. 23 Kontrolle

Die subventionierten spezialisierten Institutionen unterstehen der kantonalen Verwaltungs- und Finanzkontrolle entsprechend dem Gesetz vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung, den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle.

Art. 24 Finanzhilfen

Für Organisationen, welche die Unterstützung, die soziale Integration und die Unabhängigkeit der Personen fördern, werden auf Gesuch, mit begründetem Bericht, entsprechend dem Subventionsgesetz, Finanzhilfen gewährt. Die Höhe der Zuwendung hängt von der Finanzlage der Organisation ab.

Art. 25 Beteiligung der Gemeinden

¹ Das Departement gibt den Gemeinden alljährlich die nach Artikel 35 des Gesetzes errechnete Beteiligung bekannt.

² Diese Beteiligung umfasst zum einen die vom Staat für das laufende Jahr geleisteten Vorschüsse und zum anderen den für das Vorjahr gezahlten Restbetrag.

Art. 25bis¹ Krankenversicherung

¹ Im Rahmen des Verfahrens der Krankenkassenprämiensubventionierung auf der Grundlage eines Verlustscheines wird die Abrechnung der Prämien, der Franchisen und der Beteiligungen von der Kantonalen Ausgleichskasse erstellt.

² Die Dienststelle für Gesundheitswesen stellt der Dienststelle für Sozialwesen halbjährlich den Betrag der Franchisen und der Beteiligungen in Rechnung.

³ Die Gesamtausgaben der Kosten für Franchisen und Beteiligungen werden zwischen dem Staat und den Gemeinden gemäss Artikel 17, Absätze 2 und 3 GES aufgeteilt.

⁴ Die Beteiligung der Gemeinden wird im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl festgelegt.

⁵ Die Dienststelle für Sozialwesen übermittelt den betroffenen Gemeinden die Liste der Personen, die diesem Verfahren unterworfen waren.

Art. 25ter^{2,3} Strittige Rechnungen für Transport- und Pflegekosten

¹ Wenn Schuldforderungen betreffend Rechnungen für Pflege, Transporte oder Rettungen nicht mittels Betreibung oder durch ein Inkassobüro eingetrieben werden können, wird das Dossier der Dienststelle für Sozialwesen übermittelt, welche die für die Zahlung verantwortliche Instanz bestimmt.

² Die Transport- und Pflegekosten, die nicht eingezogen werden konnten, werden unter Abzug der Beteiligung der Krankenkasse von der Sozialhilfe übernommen. Die Kosten für erfolglose Suchaktionen sowie die nichtbezahlten Beteiligungen aufgrund des KVG werden von der KWRO übernommen und dem Konto «nichtzurückerstattete Kosten» belastet. Die Zinsen, die Mahnungs- und Betreibungskosten sowie die wegen fehlender Sorgfalt des Transportunternehmens, des Spitals oder des Arztes zurückgewiesenen Rechnungen gehen ausschliesslich zu deren Lasten.

³ Die Dienststelle für Sozialwesen entscheidet in Bezug auf die Zahlung in erster Instanz. Sie teilt ihren Entscheid den betroffenen Parteien mit.

⁴ Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen gemäss den Bestimmungen des VVRG beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

Art. 26 Rechtsmittel

¹ Gegen Subventionsentscheide des Departements kann innerhalb 30 Tagen nach ihrer Eröffnung Einsprache erhoben werden.

² Gegen den Einspracheentscheid kann beim Staatsrat Beschwerde geführt werden. Im übrigen ist die kantonale Gesetzgebung über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

Art. 27 Schlussbestimmungen

¹ Das Departement wacht über die Einhaltung dieses Reglements.

² Vorliegendes Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 9. Oktober 1996.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Siervo**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
AR zum G über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 9. Oktober 1996	GS/VS 1996, 440	1.1.1997
¹ Änderung vom 24. März 1999: n.: Art. 18 <i>bis</i> , 25 <i>bis</i>	GS/VS 1999, 216	1.1.1999
² Änderung vom 7. Juli 2000: n.: Art. 25 <i>ter</i>	GS/VS 2000, 216	25.8.2000
³ Änderung vom 22. Dezember 2004: Art. 25 <i>ter</i>	Abl. Nr. 1/2005	7.1.2005
a.: aufgehoben; n.: neu; n.W.: neuer Wortlaut		